



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2016**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung	4
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2015	5
3.2	Haushaltsplan	5
3.3	Vorbericht.....	6
4	Jahresabschluss	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	6
4.2	Allgemeines.....	7
4.3	Buchführung	7
4.4	Anordnungs- und Belegwesen.....	8
4.5	Internes Kontrollsystem.....	8
4.6	Steuerungsprozesse, Zielerreichung	9
4.7	Controlling.....	9
4.8	Kennzahlen	9
4.9	Kosten- und Leistungsrechnung	9
5	Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	10
5.1	Aktiva	11
5.2	Passiva	15
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	18
5.3.1	Bürgschaftsverpflichtungen.....	19
5.3.2	Investive Haushaltsausgabereste.....	19
5.3.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	20
5.3.4	Gestundete Beträge	20
6	Ergebnisrechnung	21
6.1	Allgemeines.....	21
6.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	21
6.3	Plan-Ist-Vergleich.....	22
6.4	Planabweichungen	22

7	Finanzrechnung.....	24
7.1	Allgemeines	24
7.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	25
7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	26
7.4	Planabweichungen	26
8	Anhang	27
8.1	Rechenschaftsbericht.....	28
8.2	Anlagenübersicht	29
8.3	Schuldenübersicht.....	29
8.4	Forderungsübersicht	29
8.5	Übersicht der Haushaltsreste	30
8.6	Nebenrechnungen	30
9	Kassenprüfung.....	30
10	Vergabewesen	30
11	Zusammenfassung der Prüfung.....	31
12	Prüfungsergebnis.....	31

1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2016 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde von Frau Lübbers in der Zeit vom 15.01.2018 – 04.05.2018 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2015

Jahresabschluss 2015

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2015 datiert vom 25.01.2017.

Seitens des RPA wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz widerspiegelt.

Der Jahresabschluss 2015 ist Grundlage für den Haushalt 2016.

3.2 Haushaltsplan

In § 110 NKomVG legt der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze fest, nach denen die gesamte Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen ist.

Diese allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Haushaltskreislauf (Planung, Ausführung, Kontrolle) und lauten:

- Die Gemeinde muss ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern,
- sie muss ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen,
- sie muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im doppelten Rechnungsstil wirtschaften,
- der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Grundlage für die Erfüllung der genannten Grundsätze ist der Haushaltsplan. Dieser wurde mit der Haushaltssatzung am 10.12.2015 durch den Rat der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2016 verabschiedet. Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Genehmigungspflichtig sind:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 120 Abs.2 NKomVG, nicht jedoch für Umschuldungen,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 119 Abs. 4 NKomVG) und
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 120 Abs. 2 NKomVG)

Die Stadt Diepholz hat den Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich laut Haushaltsplan 2016 auf 25.543.200,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 1.857.000,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz erfolgte mit Schreiben vom 30.12.2015.

Die Bekanntmachung des Haushaltsplanes erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 15.01.2016.

3.3 Vorbericht

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO ist der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vorgeschrieben. Er hat zum einen die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Finanzwirtschaft der Gemeinde zu informieren. Zum anderen zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die aus den finanzpolitischen Plänen zu erwartenden Folgen darzustellen. Da der Vorbericht an den Haushaltsplan gebunden ist, erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes die Gelegenheit in diesen Einsicht zu nehmen. So werden die Informationen über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Haushaltswirtschaft an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Die Stadt Diepholz hat ihrem Haushaltsplan einen Vorbericht beigelegt. In diesem werden die gesetzlich geforderten Informationen dargestellt und erläutert.

4 Jahresabschluss

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Übersicht der Haushaltsreste und eine Nebenrechnung über die Verwendung der gedeckten Abschreibungen beizufügen.

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Diese sogenannte Vollständigkeitserklärung hat der Bürgermeister der Stadt Diepholz mit Datum vom 31.03.2017 abgegeben.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften eingehalten.

4.2 Allgemeines

Seit dem 01.01.2009 erfolgt bei der Stadt Diepholz die Haushaltswirtschaft und Kassenführung im Rechnungsstil der kommunalen Doppik. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen der GemHKVO.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung sowie der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sind gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO neue Dienstanweisungen zu erlassen.

Die Stadt Diepholz hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse der Stadt Diepholz vom 10.08.2015,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz über Kassenanordnungen vom 25.11.2015,
- die Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Stadt Diepholz vom 30.06.2009
- die Dienstanweisung über die Regelung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse vom 20.08.2015,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz zur Rechnungs- und Vorjahresabgrenzung vom 01.11.2012

4.3 Buchführung

Das seit dem 01.01.2009 verwendete Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal ist am 07.07.2009 vom Bürgermeister freigegeben worden. Das Programm C.I.P. Kommunal Version 4.2.4 wurde vom TÜV Informationstechnik Nord bis zum 31.01.2018 zertifiziert (Zertifikat vom 02.01.2015).

Das Buchungsgeschäft wird, wie bereits im kameralen Verfahren, grundsätzlich dezentral erledigt. In der Kämmererei werden die zentral zu erledigenden Aufgaben (u. a. Jahresabschlussbuchungen) wahrgenommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadtkasse.

Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die in der Dienstanweisung vom 10.08.2015 getroffenen Regelungen werden eingehalten.

4.4 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Kassenprüfung 2016 wurde eine stichprobenweise Prüfung der Kassenbelege durchgeführt.

Soweit geprüft, haben sich keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Die Buchungen waren ausreichend begründet und belegt.

4.5 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die unter anderem der Sicherung von Vermögen und Informationen gegen Verluste und der Bereitstellung verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient. In Zusammenhang mit der Finanzsoftware soll das IKS den Buchführungspflichtigen dahingehend unterstützen, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen und sich einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage zu verschaffen.

Gibt es ein funktionierendes internes Kontrollsystem sinkt die Wahrscheinlichkeit (das Risiko) von unrichtigen Aussagen im Jahresabschluss mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgabe bzw. Ziel eines internen Kontrollsystems sollte

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung,
- die Einhaltung der für die Stadt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sein.

Das interne Kontrollsystem kann durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen, durch Kontrollen und durch eine interne Revision sichergestellt werden.

Bei der Stadt Diepholz wird ein solches Kontrollsystem teilweise eingesetzt.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden.

Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung.

Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

4.6 Steuerungsprozesse, Zielerreichung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHKVO setzt die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.

Der § 21 Abs. 2 GemHKVO konkretisiert hierzu, dass Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.

4.7 Controlling

Gem. § 21 GemHKVO soll die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen einsetzen.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen wurde bei der Stadt Diepholz ein Controlling mit einem unterstützenden Berichtswesen installiert.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

In diesen Berichten werden insbesondere die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben.

4.8 Kennzahlen

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in einem Kennzahlenerlass eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. So wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

4.9 Kosten- und Leistungsrechnung

Ebenso wie ein Controlling hat die Gemeinde gem. § 21 GemHKVO eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen.

Hier sollen sämtliche Produkte einer Gemeinde mit den dazu benötigten Ressourcen dargestellt werden. Der § 59 Nr. 31 GemHKVO definiert hierzu, dass die KLR ein Verfahren ist, in dem die Kosten und die Leistung erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden können.

Bei der Stadt Diepholz wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

5 Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz vom 01.01.2009, sowie die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten und im Bilanzierungshandbuch dokumentierten Bewertungen und Bewertungsvereinfachungen, wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz geprüft.

Im Haushaltsjahr 2016 diente das Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz, das mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, weiterhin als Grundlage für die auf die Posten der Ergebnisrechnung, sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Veränderungen oder Ergänzungen im Jahr 2016 werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Folgende Veränderungen wurden vorgenommen:

- Für den Neu- oder Umbau von Gebäuden werden alle anfallenden Kosten über ein Projekt abgewickelt. Alle anfallenden Auszahlungen werden als Anschaffungskosten für das Gebäude angesehen. Hierzu zählt auch die Ersteinrichtung der Gebäude, wie zum Beispiel Büromöbel, Bestuhlung oder Küchen. Bei der erstmaligen Bewertung der Gebäude zur Erfassung in der Eröffnungsbilanz wurde die Ausstattung auch im Gebäudewert berücksichtigt. Fallen zukünftig Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen einzelner Einrichtungsgegenstände an, werden diese als Unterhaltung im Ergebnishaushalt gebucht.
Daher werden alle anfallenden Anschaffungskosten in einem Anlagegut als „Gebäude“ zusammengefasst und über den gleichen Zeitraum abgeschrieben. Maßgeblich ist die jeweilige Abschreibungsdauer laut Abschreibungstabelle für das Gebäude.
- Seit dem 01.01.1993 hält die Stadt Diepholz eine Beteiligung am Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK). Die Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds ruht, da in der Stadt Diepholz kein Klärschlamm mehr als Dünger in der Landwirtschaft verwendet wird. Die eingezahlten Mittel wurden nicht zurückerstattet. Laut Treuhandvereinbarung bleiben die bis zum Vertragsende eingebrachten Leistungen des Klärschlammgebers beim Fonds. Nur im Falle der Erledigung des Fonds-Zwecks werden die Fondsmittel im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die Beteiligten erstattet. Im Rahmen der Vorlage des Geschäftsberichtes für das Jahr 2014 ist aufgefallen, dass dieses „ausgegliederte Vermögen“ der Stadt Diepholz bisher nicht in der Bilanz berücksichtigt wurde. Da eine Änderung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich ist, wird das anteilige Fonds-Vermögen (inklusive erwirtschafteter Ertragszinsen) zum 31.12.2014 im laufenden

Jahr 2016 gegen Reinvermögen (2001000) eingebucht. Dieselbe Buchung wäre auch mit der Aufnahme des Anteils am Klärschlammfonds in die Eröffnungsbilanz erfolgt. Seit 1999 besteht die Verpflichtung in den gesetzlichen Klärschlammfonds einzuzahlen.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagenspiegel nachgewiesen.

5.1 Aktiva

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 5.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos	Bezeichnung	€		
1.2.	Lizenzen	174.390,30	162.366,86	+12.023,44
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.902.661,24	7.492.495,67	-589.834,43
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	7.308,90	7.922,23	-613,33
Summe		7.084.360,44	7.662.784,76	-578.424,32

Zu den Lizenzen gehören die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Im Jahr 2016 wurden von der Stadt Diepholz in diesem Bereich neue Anschaffungen getätigt, so dass sich der Restbuchwert im Vergleich zum Vorjahr trotz des Werteverzehrs um rd. 12.000 € erhöht hat.

Im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ergab sich im Haushaltsjahr 2016 eine Vermögensreduzierung in Höhe von 589.834,43 €. Die Vermögensreduzierung ergibt sich aus den geleisteten Zuschüssen, der Reduzierung durch die Abschreibungen sowie der Aktivierung ins Sachvermögen.

Den Zugängen in Höhe von 637.644,14 € stehen die Abschreibungen in Höhe von 245.041,71 € sowie Umbuchungen in Höhe von 704.690,56 € und Abgänge in Höhe von 277.746,30 € gegenüber. Bei den Abgängen handelt es sich um einen Zuschuss welcher vom Landkreis Diepholz an die Stadt Diepholz zurückgezahlt wurde. Die Umbuchungen resultieren aus dem Projekt „Soziale Stadt“. Die jeweiligen Maßnahmen werden über ein Treuhandkonto abgewickelt und nach der Fertigstellung dem Sachvermögen zugeführt.

Weitere Zuschüsse wurden in Höhe von 39.608,97 € an Gemeinden und Gemeindeverbände, in Höhe von 50.565,90 € an private Unternehmen sowie in Höhe von 547.469,27 € an übrige Bereiche ausgezahlt.

Das immaterielle Vermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.353.237,14	7.612.850,45	-259.613,31
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.643.588,22	17.443.313,92	+200.274,30
2.3	Infrastrukturvermögen	49.714.366,42	49.656.166,13	+58.200,29
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	1,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57	27.934,57	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.842.930,39	1.454.847,65	+388.082,74
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.550.692,49	1.604.362,38	-53.669,89
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.571.145,33	783.871,41	+787.273,92
Summe		79.703.895,56	78.583.347,51	+1.120.548,05

Sämtliche Zu- und Abgänge des Sachvermögens werden in der Anlagenübersicht dargestellt. Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagenlisten.

Es wurden stichprobenhaft die Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens überprüft.

Hierzu wurden Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten überprüft.

Im Bereich der unbebauten Grundstücke gab es eine Reduzierung in Höhe von rd. 259.000,00 €.

Dieser ergibt sich aus Zugängen in Höhe von 195.397,81 €, Umbuchungen in Höhe von 484.268,50 € sowie Abgängen in Höhe von 939.279,62 €. Die Abgänge sind hauptsächlich begründet durch den Verkauf von Grundstücken und Gebäuden im Bereich Müntepark in Höhe von rd. 589.000,00 € sowie den Verkauf von Grundstücken im Bereich Baugebiet Lange Wand II für rd. 199.000,00 € sowie weiterer Gewerbegrundstücke für rd. 146.000,00 €.

Der Wertezuwachs bei den bebauten Grundstücken ergibt sich aus Zugängen in Höhe von 563.765,87 €, hauptsächlich für den Erwerb und die Sanierung von Flüchtlingsunterkünften, Abgängen in Höhe von 1,00 € sowie Umbuchungen in Höhe von -23.701,03 € welche sich aus verschiedenen Umbuchung aufgrund von Nutzungsänderungen sowie Abschreibungen in Höhe von 339.789,54 € ergeben.

Die Wertsteigerung im Bereich der Maschinen und technischen Anlagen ist, unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Abgängen, bedingt durch die Anschaffung einer Drehleiter für die Feuerwehr Diepholz mit rd. 556.000,00 € sowie einer Holzhackmaschine für den Bauhof mit rd. 54.500,00 €.

Einen nicht unerheblichen Vermögenszuwachs in Höhe von rd. 787.000,00 € gab es bei den Anlagen im Bau. Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Das Sachvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	4.465.000,00	0,00
3.2	Beteiligungen	564.850,00	554.450,00	+10.400,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	22.660,99	5.112,92	+17.548,07
3.4	Ausleihungen	979.079,26	990.814,19	-11.734,93
3.5	Wertpapiere	2.610.057,72	2.610.057,72	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	265.691,17	134.699,27	+130.991,90
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	2.072,40	2.030,31	+42,09
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.564,47	71.928,58	-59.364,11
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	72.336,66	72.336,66	0,00
Summe		8.994.312,67	8.906.429,65	+87.883,02

Gem. § 54 Abs. 2 GemHKVO gehören zum Finanzvermögen sowohl langfristig als auch kurzfristig zum Betrieb der Gemeinde dienendes Vermögen.

Wesentliche Veränderungen gab es hier in folgenden Bereichen:

Beteiligungen

Die Beteiligungen sind durch eine Erhöhung der Anteile an der Wohnbau Diepholz GmbH um 10.400,00 € angestiegen.

Sondervermögen mit Sonderrechten

Die Beteiligung der Stadt Diepholz am Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) wurde bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht erfasst. Da eine Änderung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich ist, wurde dieses ausgegliederte Vermögen nun im Rahmen des Jahresabschluß 2016 entsprechend verbucht.

Ausleihungen

Aufgrund vertraglicher Tilgungen haben sich die Ausleihungen in 2016 verringert.

Öffentlich rechtliche Forderungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die offenen Posten stichprobenhaft geprüft.

Forderungen sind zum Jahresende durch die Stadt auf ein Ausfallrisiko zu überprüfen, damit diese Beträge das Jahresergebnis nicht unrealistisch beeinflussen.

Dabei sind die Forderungen in drei Gruppen einzuteilen:

- vollwertige und sichere (werthaltige) Forderungen bei denen der Zahlungseingang mit Sicherheit zu erwarten ist,
- zweifelhafte (dubiose) Forderungen für die ein vollständiger oder teilweiser Ausfall des Zahlungseingangs zu erwarten ist, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- uneinbringliche Forderungen deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z.B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt werden.

Die Stadt Diepholz hat Ihre Forderungen zum Jahresende überprüft und einen Wertberichtigungsspiegel aufgestellt.

Privatrechtliche Forderungen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die privatrechtlichen Forderungen um rd. 59.300 € gesunken. Maßgeblich hierfür war die zeitnahe Begleichung von Forderungen aus Kostenerstattungen.

Das Finanzvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Liquide Mittel

	Liquide Mittel	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Liquide Mittel	9.297.919,77	6.884.829,55	+2.413.090,22

Gem. § 59 Nr. 34 GemHKVO bestehen die liquiden Mittel aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten, Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Der Bestand der liquiden Mittel hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2016 um

2.413.090,22 € erhöht. Die Einzahlungen konnten im Jahr 2016 die Auszahlungen decken. Die liquiden Mittel wurden anhand des Tagesabschlusses vom 30.12.2016 und der dazu gehörenden Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38.849,70	128.468,46	-89.618,76

Gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet werden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen.

Die größten Positionen bei den „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind die Versorgungsumlage in Höhe von rd. 92.500,00 € und die Beihilfen mit rd. 20.100,00 €. Im Gegensatz zum letzten Haushaltsjahr wurden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um rd. 89.600,00 € reduziert.

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.2 Passiva

Nettoposition

Nettoposition		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.1	Basis-Reinvermögen	46.602.767,14	45.990.525,74	+612.241,40
1.2	Rücklagen	8.358.492,62	7.284.852,99	+1.073.639,63
1.3	Jahresergebnis	1.830.360,21	1.073.639,63	+756.720,58
1.4	Sonderposten	27.922.238,73	28.078.430,46	-156.191,73
Summe		84.713.858,70	82.427.448,82	+2.286.409,88

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Nettoposition im Haushaltsjahr 2015 um 2.286.409,88 € erhöht.

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des Ergebnishaushaltes dar. Es macht deutlich, dass das Haushaltsjahr erfolgreicher war, als es in der Planung angenommen wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung wurde von einem Fehlbetrag von 543.100,00 € ausgegangen.

Zum Jahresende wurde ein Überschuss in Höhe von 1.830.360,21 € ausgewiesen, welcher sich durch Erträge in allen Bereichen ergeben hat. Mehrerträge wurden bei den Steuererträgen, bei den Schlüsselzuweisungen und bei den Entgelten erzielt. Weiterhin trägt maßgeblich das außerordentliche Ergebnis, bedingt durch die gute Veräußerung von Grundstücken, mit rund 49,5 % zum Überschuss der Ergebnisrechnung bei. Der Überschuss soll in die jeweilige Rücklage eingestellt werden.

Die Sonderposten haben sich im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 156.191,73 € verringert. Die jährlichen Auflösungen haben die Zugänge durch Fördermittel und Beiträge in 2016 übertroffen und somit zu der genannten Verringerung der Sonderposten geführt.

Die Nettoposition ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Schulden

Schulden		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Geldschulden	1.196.833,28	1.067.634,86	+129.198,42
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	44.440,93	15.612,37	+28.828,56
2.4	Transferverbindlichkeiten	24.791,00	0,00	+24.791,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	53.373,00	78.582,26	-25.209,26
Summe		1.319.438,21	1.161.829,49	+157.608,72

Geldschulden

Zu den Geldschulden in der Bilanz gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden.

Die Geldschulden sind durch die Aufnahme eines zweckgebundenen Kredites um 129.198,42 € angestiegen. Weiterhin wurde ein bestehendes Darlehen umgeschuldet.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hier sind solche Verbindlichkeiten auszuweisen, für die am Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, jedoch noch keine Zahlung erfolgt ist.

Die bestehenden Verbindlichkeiten wurden durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen und plausibel belegt. Es erfolgte eine Erhöhung um rd. 28.800 €.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten.

Der Betrag dieser Verbindlichkeiten hat sich um rd. 25.200 € auf 53.373 € verringert.

Die noch offenen Verbindlichkeiten wurden anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen.

Die Schulden sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.861.532,77	7.911.003,76	-49.470,99
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	646.500,00	714.700,00	-68.200,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	236.800,00	114.500,00	+122.300,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	8.190.300,00	8.051.300,00	+139.000,00
3.8	Andere Rückstellungen	2.075.999,55	1.718.799,55	+357.200,00
Summe		19.011.132,32	18.510.303,31	+500.829,01

Die Pflicht, Rückstellungen für die in der Aufstellung genannten Positionen zu bilden, ergibt sich aus § 123 Abs. 2 NKomVG i.V. m. § 43 Abs. 1 GemHKVO.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Diepholz hat Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Basis einer Vorausberechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse gebildet.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hier sind Rückstellungen für Maßnahmen der Altersteilzeit und für nicht genommenen Urlaub und Überstunden auszuweisen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden aufgrund einer Durchschnittsberechnung in die Bilanz eingestellt. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde anhand der bestehenden Verträge zur Altersteilzeit durchgeführt. Die Stadt Diepholz hat mit Hilfe einer Datei eine Übersicht erstellt aus der zu ersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Rückstellungen gebildet und wieder aufgelöst werden.

Diese Liste bietet einen Komplettüberblick über die Entwicklung der Beträge für die Rückstellungen der Altersteilzeit in den nächsten Jahren.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Hier erfolgte eine Aufstockung der Rückstellungen für Brückensanierungen, die bereits in 2016 begonnen werden sollten, jedoch aufgrund einer längerfristigen Erkrankung des Sachbearbeiters nicht durchgeführt werden konnten.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

In die Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse wurde aufgrund einer Erstattung einer Gewerbesteuer Summe, für die erhebliche Nachzahlungszinsen anfallen werden, eine Zuführung in Höhe 139.000,00 € gebucht. Ende 2016 waren weder der genaue Betrag noch der Erstattungszeitpunkt bekannt.

Andere Rückstellungen

Hier wurden Mittel zur Begleichung von Unterhaltungsmaßnahmen, welche bereits zum Teil in Auftrag gegeben wurden, eingebucht.

Die Rückstellungen sind für unterschiedliche Bereiche gebildet und in einem Kontenblatt nachgewiesen.

Die Rückstellungen sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	74.908,91	66.278,31	+8.630,60

Gem. § 49 Abs. 4 GemHKVO müssen zweckgebundene Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, auf der Passivseite der Bilanz als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ werden solche Beträge ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag dem nächsten Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Bei der Stadt Diepholz handelt es sich hier hauptsächlich um Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie vorab zu entrichtende Grabpflegekosten. Die Auflösung erfolgt periodengerecht in den Folgejahren.

Die Stadt Diepholz hat in der Bilanz einen Betrag in Höhe von 74.908,91 € als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ zu vermerken, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz ausgewiesen:

Art	Betrag €
Bürgschaftsverpflichtungen	3.063.488,88
Investive Haushaltsausgabereste	4.597.548,65
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	392.227,20
Gestundete Beträge	121.141,34

5.3.1 Bürgschaftsverpflichtungen

Gem. § 121 Abs. 4 NKomVG sind Bürgschaften, Gewährleistungsverträge etc. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingeht, im Vorbericht zu erläutern.

Die Stadt Diepholz hat Bürgschaften in Höhe von 3.063.488,88 € übernommen.

Die einzelnen Bürgschaften wurden in einer Excel-Tabelle dargestellt. Aus dieser Liste gehen auch die Darlehenssumme und der Bestand am 09.02.2017 hervor.

5.3.2 Investive Haushaltsausgabereste

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im ablaufenden Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Für investive Maßnahmen hat die Stadt Diepholz Haushaltsreste für folgende Projekte gebildet (Maßnahmen ab 50.000,00 €):

Prod.	Sachk.	Projekt	Bezeichnung	Betrag	Begründung
11105	0040017	004-07	Zuschuss für Mehrkosten bei Gründungsarbeiten Gewerbegebiet Kielweg	173.000,00 €	Keine Förderfälle in 2016
11105	0190000	019-01	Grunderwerb für Wohnungsbau	66.909,55 €	Restabwicklung der im letzten Jahr getätigten Erwerbe, Erwerb weiterer Grundstücke in 2017
11105	0190000	019-02	Grunderwerb für Gewerbebereiche	278.005,20 €	Abwicklung KV aus Vorjahr und Vermessungsarbeiten im Bereich Kielweg, Erwerb weiterer Grundstücke in 2017
57100	0040017	004-05	Wirtschaftsfördermittel für Unternehmen	159.162,10 €	Bereits zugesagte Förderfälle, in 2016 nicht abgerechnet
261000	0390000		Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	78.308,20 €	Sanierung Brandschutzeinrichtung Theater
31550	0222001	022-04	Umbau von Flüchtlingsunterkünften	285.164,47 €	Umbau von Flüchtlingsunterkünften mit Mitteln aus einem KFW-Darlehen
424000	07200000		Erwerb Vermögensgegenstände über 1000 €	80.600,00 €	Erwerb Mähroboter für Sportplätze (KIP-Förderung)
42400	0960001	024-03	Neubau Umkleidegebäude	181.600,00 €	Mit dem Bau wurde begonnen

51100	0040018		Zuweisungen für übrige Bereiche „Soziale Stadt“ Nicht-förderfähige Kosten	57.079,14 €	Errichtung Stadtteilgebäude im Sanierungsgebiet (Inventar)
51100	0040018	004-04	Zuweisungen für übrige Bereiche „Soziale Stadt“	474.800,00 €	Fortführung der Arbeiten zur Erweiterung der Sport- und Freizeitanlage Mühlenkamp
53810	0710000		Betriebsvorrichtungen/Techn. Einrichtung – Klärwerk	81.329,55 €	Notstromaggregat wird bis 03/2017 hergestellt
54100	0960000	032-01	Bahnhofstunnel	899.644,00 €	Abnahme erfolgt, Gewährleistung beginnt, Abrechnung der Mehrkosten steht noch aus.
54100	0960000	035-29	Endausbau Baugebiet Fladderstraße	157.100,00 €	Maßnahme ist abgeschlossen, Schlussrechnung steht noch aus
54100	0960000	035-31	Erschließung Baugebiet „Lange Wand“ einschließlich Kanäle	232.900,00 €	Fertigstellung Regenrückhaltebecken bis Mai 2017
54100	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße	103.922,97 €	Ausbau Hindenburgstraße, Förderung durch GVFG-Mittel, Planung wird in 2017 fortgesetzt
54100	0960000	035-35	Teilausbau Willenberg-Süd II./BA	526.646,51 €	Ausbau des II. BA einschl. Kanäle
54500	0350000	035-15	Sanierung Straßenbeleuchtung	58.028,00 €	Vorstellung des Konzepts in 2017
55300	0960000	038-01	Umgestaltung Friedhof Diepholz	63.422,77 €	Herrichten für neue Bestattungsformen in 2017
55400	0390000		Gewässerrenaturierung an der Beeke	68.737,28 €	Baubeginn der Renaturierung Frühjahr 2017

5.3.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2016 hat die Stadt Diepholz im Haushaltsplan 1.857.000,00 € als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

In Anspruch genommen wurde im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 392.227,20 €.

5.3.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz wurden weiterhin 121.141,34 € an gestundeten Beträgen dargestellt. Eine Liste mit den Schuldnern und den Informationen über den Stundungsbetrag, die zu zahlenden Raten und weiteren Erläuterungen sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeines

Im NKR werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisrechnung ähnelt der im Handelsrecht vorgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist der Kern des kommunalen Haushalts, denn sie bildet:

- Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres,
- den sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag,
- die getrennt auszuweisenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, wozu auch die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und nachgeholte Rückstellungen zählen

ab.

In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Das ordentliche Ergebnis wird in den Kontenklassen 3 (Erträge) und 4 (Aufwendungen) gebucht. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in der Kontenklasse 5 nachgewiesen.

6.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	Abweichung
	€			
Ordentliche Erträge	27.726.826,37	29.366.747,22	28.522.200,00	844.547,22
./. ordentliche Aufwendungen	26.522.968,30	28.441.600,82	29.065.300,00	623.699,18
= ordentliches Ergebnis	753.858,07	925.146,40	-543.100,00	1.468.246,40
Außerordentliche Erträge	344.718,21	950.519,06	0,00	950.519,06
./. außerordentliche Aufwendungen	24.936,65	45.305,25	0,00	43.305,25
= außerordentliches Ergebnis	319.781,56	905.213,81	0,00	905.213,81
Jahresergebnis	1.073.639,63	1.830.360,21	-543.100,00	2.373.460,21

6.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 52 GemHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 50 GemHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

6.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag
Steuern und Abgaben	+619.395,54 €
Zuwendungen u. allg. Umlagen	+467.194,69 €
Öffentlich-rechtl. Entgelte	+535.769,84 €
Kostenerstattungen u. –umlagen	-362.703,13€
Zinsen u. ähnl. Finanzerträge	+238.661,55 €
Personalaufwendungen	-437.343,53 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+57.151,93 €
Transferaufwendungen	-135.653,70 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-104.610,03 €

Steuern und Abgaben

Mit 68,36 % der Gesamterträge stellen die Steuern und Abgaben die größte Position in der Ergebnisrechnung dar. Die gesamten Steuererträge lagen 619.395,54 € über den geplanten Ansätzen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gewerbesteuererträge um rd. 1,84 Mio € gestiegen, begründet ist dieser Anstieg durch die Anpassung des Hebesatzes auf 370 v. H. zum 01.01.2016. Weiterhin sind die Nachzahlungen für Vorjahre in 2016 angestiegen und haben mit rd. 1,79 Mio € das Niveau des Jahres 2014 erreicht.

Ein Anstieg ist ebenfalls im Bereich der Grundsteuer B zu verzeichnen, ebenfalls bedingt durch die Anhebung des Hebesatzes auf 360 v. H. sowie durch die entstandenen Baugebiete.

Mehr als 80 % der Steuererträge entfallen auf die Gewerbesteuer und die Anteile aus der Einkommenssteuer.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Entgegen der Planung hat die Stadt Diepholz in 2016 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 418.336,00 € erhalten, hier wurde zunächst von einer Einzahlung in den Finanzausgleich ausgegangen.

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die hier entstandenen Mehrerträge ergeben sich aus den Erträgen im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden. Hier besteht eine unechte Deckungsfähigkeit mit den Aufwendungen, damit diese greifen kann, wurde der Planansatz bei den Erträgen geringer angesetzt, dies führt zu erheblichen Mehrerträgen.

Kostenerstattungen und Umlagen

Der Fehlbetrag in Höhe von rd. 362.700 € ergibt sich aus der Verlagerung der Wohngeldzahlungen, hier erfolgt seit Mai 2016 die Buchung nicht mehr im städtischen Haushalt sondern direkt im Landeshaushalt.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Aufgrund der gefallen Zinsen sind die Zinserträge aus der Anlage von liquiden Mitteln und dem Finanzvermögen eingebrochen. Der Zuwachs konnte lediglich aufgrund der hohen Nachzahlungszinsen bei der Gewerbesteuer erwirtschaftet werden.

Personalaufwendungen

Der Anteil der Personalaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr 2016 knapp $\frac{1}{4}$ (24,65 %) der gesamten Aufwendungen. Bedingt durch die Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie der Schaffung zusätzlicher Stellen ist ein geringfügiger Anstieg zu verzeichnen.

Die ausgewiesenen Einsparungen haben sich aufgrund von Langzeiterkrankungen sowie der Vakanz einer Führungsposition über einen Zeitraum von 4 Monaten ergeben.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren in 2016 Überschreitungen insbesondere bei den Mieten und Pachten und den Bewirtschaftungskosten für angemieteten Wohnraum für Asylsuchende zu verzeichnen.

Bei den sonstigen Aufwendungen konnten im Haushaltsjahr 2016 Einsparungen in Höhe von rd. 105.000 € verzeichnet werden. Hiervon entfallen rd. 70.000 € auf die Deckungsreserve. Die verbleibenden rd. 35.000 € an Einsparungen sind sowohl bei den Erstattungen an Gemeinden als auch bei den Geschäftsaufwendungen erzielt worden.

Transferaufwendungen

Aufgrund der hohen Steuereinnahmen der Vorjahre stellt die Kreisumlage mit 56,25 Prozent den größten Posten bei den Transferaufwendungen dar.

Aufgrund einer Neuberechnung bei den Schlüsselzuweisungen und einer damit verbundenen Nachzahlung bei der Kreisumlage von rd. 181.000 €, wurde der Ansatz der Kreisumlage

überschritten. Die Erhöhung war durch einen Vermerk der unechten Deckungsfähigkeit abgedeckt.

Ebenso ist die Gewerbesteuerumlage bedingt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer höher als geplant ausgefallen, auch hier wurde die Erhöhung durch den Vermerk der unechten Deckungsfähigkeit durch die Mehrerträge gedeckt.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. § 59 Nr. 6 GemHKVO sind ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, bei abgabeähnlichen Entgelten, bei allgemeinen Zuweisungen, bei außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und bei Rückzahlungen, als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Die Stadt Diepholz hat im Jahresabschluss 2016 außerordentliche Erträge in Höhe von 950.519,06 € ausgewiesen.

Die wesentliche Position sind hier Gewinne aufgrund von Grundstücksverkäufen oberhalb des Buchwertes in Höhe von 928.742,30 €.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hatte die Stadt Diepholz außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 45.305,25 € zu verbuchen.

Die größte Aufwendung waren Verluste aufgrund von Grundstücksverkäufen unterhalb des Buchwertes in städtischen Gewerbegebieten in Höhe von 38.042,74 €.

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2016 beträgt 905.213,81 €.

7 Finanzrechnung

7.1 Allgemeines

Gem. § 51 Abs. 1 GemHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen abgebildet. Wie die Ausweisung zu erfolgen hat, ist in § 51 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHKVO geregelt.

Im Ergebnis zeigt die Finanzrechnung, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat.

Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen

- aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- für Investitionstätigkeit,
- für Finanzierungstätigkeit.

Welche Zahlungen dieser Gliederung im Einzelnen zuzuordnen sind, ergibt sich aus § 3 Nr. 1 - 10 GemHKVO.

Die Finanzrechnung ist in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) gemäß Kontenrahmenplan des Landes Niedersachsen weiter unterteilt.

Die Finanzrechnung ist gem. § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform aufgestellt worden.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 51 Abs. 1 GemHKVO ausgewiesen.

7.2 Eckdaten/Jahresergebnis

	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2016	Abweichung
	€			
Summe d. Einz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	25.109.076,91	27.047.559,73	25.543.200,00	+1.504.359,73
./. Summe d. Ausz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	23.143.233,31	24.343.359,91	25.751.000,00	-1.407.640,09
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.965.843,60	2.704.199,82	-207.800,00	+2.911.999,82
Summe der Einz. a. Investitionstätigkeit	1.986.775,36	3.692.988,35	3.298.600,00	+394.388,35
./. Summe der Ausz. a. Investitionstätigkeit	4.378.243,47	4.113.904,98	4.907.700,00	-793.795,02
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.391.468,11	-420.916,63	-1.609.100,00	+1.188.183,37
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-425.624,51	2.283.283,19	-1.816.900,00	4.100.183,19
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	447.741,81	129.198,42	385.600,00	-256.401,58
Finanzmittelbestand	22.117,30	2.412.481,61	0,00	0,00
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen	1.095,89	608,61	0,00	0,00
Saldo der Finanzrechnung	23.213,19	2.413.090,22	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (01.01.2016)	6.861.616,36	6.884.829,55		
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.884.829,55	9.297.919,77		

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Finanzmittelüberschuß in Höhe von 2.283.283,19 € aus. Der Überschuß setzt sich aus der Differenz des Bestandes aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.704.199,82 € und dem Saldo aus Investitionstätigkeit -420.916,63 € zusammen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 608,61 €.

Zum Jahresabschluss 2016 ergibt sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 9.297.919,77 €.

7.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 52 GemHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 50 GemHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

7.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag in €
Zuwendungen für Investitionen	-478.631,34
Beiträge und ähnliche Entgelte	+109.211,09
Veräußerung v. Sachvermögen	+263.573,67
Veräußerung v. Finanzvermögen	+500.000,00
Erw. v. Grundstücken u. Gebäuden	-344.798,75
Baumaßnahmen	-617.658,42
Erwerb v. bewegl. Sachvermögen	333.818,01
Erwerb von Finanzvermögen	+510.400,00
Aktivierbare Zuwendungen	-675.555,86

Zuwendungen für Investitionen

Bedingt durch die noch nicht erfolgte Abrechnung von Maßnahmen konnten die entsprechenden Fördermittel noch nicht abgerufen werden.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Durch den Verkauf von Restflächen im Flächen Baugebiet Lange Wand II konnten zusätzliche Beiträge erwirtschaftet werden.

Veräußerung von Sachvermögen

Durch die Veräußerung von Sachvermögen, hier in der Hauptsache Grundstücke, wurde der Planansatz übertroffen.

Veräußerung von Finanzvermögen

Im Haushaltsjahr 2016 ist die Bindungsfrist für eine Anleihe ausgelaufen. Die freigewordenen Mittel konnten nicht bei der Anlegebank belassen werden und mussten auf ein anderes Konto

der Stadt Diepholz umgebucht werden. Nach der Umbuchung erfolgte eine erneute Anlage, die Mittel sind dem Finanzvermögen wieder zugeflossen.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den Bereich der Flüchtlingsunterkunft standen keine adäquaten Grundstücke mit Wohnbebauung zur Verfügung, so dass der Planansatz nicht erreicht werden konnte.

Baumaßnahmen

Auch hier liegt das Rechnungsergebnis mit rd. 617.500 € unter dem Haushaltsansatz. Da keine geeigneten Grundstücke und Gebäude für Flüchtlingsunterkünfte erworben werden konnten, konnten auch entsprechende Baumaßnahmen nicht entsprechend ausgeführt werden. Im Bereich der Hochbaumaßnahmen wurden Mittel für den Umbau von Flüchtlingsunterkünften, den Neubau des Funktionsgebäudes für die Sporthalle Mühlenkamp und die Sanierung der Friedhofskapelle eingesetzt. Im Auszahlungsbereich wurden Mittel für die Erschließung des Baugebietes Lange Wand II sowie die Erneuerung der Brücke über die Herrenlohne verwendet. Ein weiterer Mitteleinsatz erfolgte um neue Grabformen auf dem Friedhof in Diepholz anzubieten, für die Sanierung von Trinkwasserleitungen, den Brandschutz im Theater sowie die Anlage von Spielplätzen.

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Die erhebliche Überschreitung des Planansatzes ist größtenteils bedingt durch die Auszahlung der Restsumme für den Erwerb einer Drehleiter im Vorjahr. Die Reste wurden aus dem Haushaltsjahr 2015 ins Haushaltsjahr 2016 übertragen. Weiterhin wurden Teile, welche als Sammelposten gelten, wie Fahrzeuge, Maschinen, Soft- und Hardware sowie Büromöbel etc., erworben.

Erwerb von Finanzvermögen

Wie bereits bei der Veräußerung von Finanzvermögen dargestellt, musste im Haushaltsjahr 2016 eine Verlagerung von Anlagevermögen durchgeführt werden. Es erfolgte eine Um- und Ausbuchung von 500.000,00 € ohne Planansatz. Darüber hinaus wurden weitere Anteile an einem verbundenen Unternehmen erworben. Der Erwerb erfolgte aus Haushaltsausgaberesten.

Aktivierbare Zuwendungen

Der Planansatz wurde im Haushaltsjahr 2016 um 675.555,86 € unterschritten. Bedingt ist diese Unterschreitung durch nicht abgeforderte Zuschüsse sowie die Rückzahlung eines Zuschusses durch den Landkreis Diepholz.

8 Anhang

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 NKomVG soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Die grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus § 55 Abs. 1 GemHKVO. Danach sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- sowie Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des

Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Gem. § 55 Abs. 2 GemHKVO sind hier insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei der Einfluss gesondert darzustellen ist,
- Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

Die Stadt Diepholz hat in ihrem Jahresabschluss Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Stadt Diepholz angewandt hat, sind im Anhang zur Bilanz dargestellt. Das Vermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Veränderungen oder Ergänzungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Die für das Jahr 2016 eingefügten Ergänzungen und Veränderungen sind den Seiten 10 und 11 dieses Berichtes zu entnehmen.

Eine Beschreibung der Bewertungsmethoden fand in der Eröffnungsbilanz statt.

Die Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde in der Ergebnisrechnung dargestellt.

8.1 Rechenschaftsbericht

In § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs.1 Satz 1 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei muss eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Diepholz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Er bietet einen sehr detaillierten Überblick über die drei Komponenten des doppelten Systems, die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Er enthält ausführliche Erläuterungen um ein nachvollziehbares Bild der finanziellen Situation der Stadt Diepholz

darzustellen. Außerdem wird mit Hilfe von Grafiken verdeutlicht, welche Positionen für die Ein- und Ausgaben der Stadt relevant sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rechenschaftsbericht sehr ausführlich und gut strukturiert die finanzielle Lage der Stadt Diepholz darstellt und erläutert.

8.2 Anlagenübersicht

Gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO sind in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Anlagenübersicht wird nach dem verbindlichen Muster 16 der Anlage zur GemHKVO erstellt und richtet sich nach der Bilanz.

In der Anlage zum Jahresabschluss befindet sich eine Anlagenübersicht die nach dem Muster 16 der GemHKVO erstellt wurde. Die erforderlichen Daten wurden, untergliedert nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen, dargestellt.

8.3 Schuldenübersicht

Nach § 56 Abs.3 GemHKVO sind in der Schuldenübersicht, nach dem verbindlichen Muster 17 als Anlage zur GemHKVO, die Schulden der Stadt nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben, mit den tatsächlichen noch bestehenden Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem Jahr bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Schuldenübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

8.4 Forderungsübersicht

Der § 56 Abs. 2 GemHKVO schreibt vor, dass in der Forderungsübersicht nach dem verbindlichen Muster 18 als Anlage zur GemHKVO die Forderungen der Gemeinde dargestellt werden. Es ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Forderungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

8.5 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die nach § 20 GemHKVO zulässigen Haushaltsreste sind gemäß § 25 Abs. 2 GemHKVO zur Bewirtschaftung lediglich in der Haushaltsüberwachungsliste für das Folgejahr vorzutragen. Da sie das Folgejahr belasten wenn sie in Anspruch genommen werden, müssen sie nach § 54 Abs. 5 GemHKVO als Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt werden

Nähere Ausführungen zu diesem Bereich sind unter Punkt 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

8.6 Nebenrechnungen

Gem. § 56 Abs. 4 GemHKVO sind dem Anhang zum Jahresabschlusses eine Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Die Stadt Diepholz hat für die kostenrechnende Einrichtung „Schmutzwasserkanalisation“ eine Nebenrechnung erstellt.

9 Kassenprüfung

Der Bericht der Kassenprüfung 2016 datiert vom 14.06.2016.

Die Kassenprüfung hat ergeben, dass

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, die Einnahmen und Ausgaben überwiegend rechtzeitig und vollständig eingezogen werden,
- die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zeitnah durchgeführt werden,
- sowohl Haupt- als auch Grundbuch ordnungsgemäß geführt werden,
- die zahlungsbegründenden Unterlagen vorhanden sind,
- der tägliche Bestand an Bargeld den notwendigen Umfang mindestens zweimal im Monat überschreitet,
- im Übrigen die Kassenaufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden
- Fortan werden die Auszahlungsanordnungen digital erstellt und archiviert. Die Annahmeanordnungen werden manuell erstellt und dann digital archiviert.

10 Vergabewesen

Der Bericht über die Prüfung von Vergaben im Haushaltsjahr 2016 bei der Stadt Diepholz datiert vom 22.08.2017.

Bemerkungen für den Schlussbericht über die Prüfungen zum Haushaltsjahr 2016 haben sich nicht ergeben.

11 Zusammenfassung der Prüfung

Der Haushalt 2016 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates und der Verwaltung nach den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden bei der Stadt Diepholz seit dem 01.01.2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung in Gemeinden (Doppik) geführt.

In der Umstellungsphase mussten vielfältige organisatorische und systembedingte Herausforderungen gemeistert werden, um dem neuen Rechnungsstil gerecht zu werden. Trotzdem stand die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung an oberster Stelle.

Der Jahresabschluss 2016 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bildet die Haushaltswirtschaft des Jahres 2016 ab. Wesentliche Ereignisse und besondere Vorkommnisse wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Jahresabschluss ist gut gegliedert und jederzeit nachvollziehbar. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile sind vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich bestätigen, dass der Jahresabschluss der Stadt Diepholz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

12 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2016 geprüft.

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Informationen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Diepholz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht Ergebnis- und Finanzrechnung auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzen und Vermögen der Stadt Diepholz durchgeführt. Durch diese kollegiale Zusammenarbeit konnte die Prüfung zügig, in einer hohen Qualität und für beide Seiten konstruktiv durchgeführt werden.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Der jetzt erstellte Jahresabschluss ist der achte seit Einführung der Doppik. Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2016 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen. Außerdem bieten die gut aufgearbeiteten Daten über den Haushaltsvollzug wesentliche Informationen für den Rat der Stadt Diepholz. Aufgrund dieser Daten kann so der Rat der Stadt Diepholz die weitere Entwicklung der Stadt planen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2016 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

D i e p h o l z , 0 4 . 0 5 . 2 0 1 8

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

Brinkmann